

Selbständige Hilfspersonen des Kaufmanns

Handelsvertreter	Eigenhändler	Handelsmakler	Kommissionär	Spediteur	Franchisenehmer
<p>Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) selbständiger Gewerbetreibender (2) ständig damit betraut (3) für einen anderen U. (4) Geschäfte (5) zu vermitteln (= Vermittlungsvertreter) oder in dessen Namen abzuschließen (= Abschlussvertreter). <p>vgl. §§ 84 ff.</p>	<p>Gesetzlich nicht geregelt.</p> <p>Eigenhändler ist, derjenige, dessen U. nachhaltig in die Verkaufsorganisation des Herstellers eingegliedert ist und der dem Hersteller ggü. verpflichtet ist, dessen Waren im eigenen Namen zu kaufen und zu verkaufen.</p> <p>Viele Vorschriften der §§ 84 ff. sind analog anwendbar.</p>	<p>Ein Handelsmakler übernimmt gewerbsmäßig die Vermittlung von Verträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs für andere, ohne ständig damit betraut zu sein, § 93 Abs. 1.</p> <p>§§ 93 – 104 HGB und §§ 652 – 656 BGB finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Ggfs. § 34c GewO, Makler- oder BauträgerVO beachten.</p>	<p>Der Kommissionär übernimmt es gewerbsmäßig, im eigenen Namen für fremde Rechnung Waren oder Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen (mittelbare Stellvertretung), § 383.</p> <p>Kommissionsagent ist der mittelbare Stellvertreter i.S.d. § 383 der die Ware zu den vom Kommittenten vertraglich vorgegebenen Preisen und Konditionen verkauft.</p>	<p>Der Spediteur übernimmt es gewerbsmäßig, Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter für Rechnung des Versenders im eigenen Namen zu besorgen, § 407 Abs. 1.</p>	<p>Gesetzlich nicht geregelt.</p> <p>Der F.nehmer erhält i.d.R. gegen eine F.gebühr von dem F.geber das Recht, bestimmte Waren oder Dienstleistungen zu vertreiben.</p> <p>Durch den F.vertrag wird der F.nehmer berechtigt, Namen, Warenzeichen, die Geschäftskonzeption u.s.w. zu benutzen.</p>